

**Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.**

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

59. Jahrgang

G. S. D., den 7. April 1919.

über Zurückgabe der Tiere (Pferde, Vieh jeder Art.)

2. Jeder Bürgermeister wird auf Grund der von ihm geprüften Anmeldungen eine Bestandsliste aufstellen — Fehlanzeige erforderlich —, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, die alle in seiner Gemeinde befindlichen Tiere,

3. Der Bürgermeister wird diese Liste zur Verfügung eines französischen oder belgischen Bevollmächtigten, dessen Name ihm später amtlich mitgeteilt wird, halten. Dieser Bevollmächtigte wird dem Bürgermeister über die abgelieferte Liste Empfangsbescheinigung erteilen, aus welchem Grunde dem Bürgermeister seiner Zeit ein Specimen der Unterschrift des Bevollmächtigten zuuchen wird.

4. Weder Besitzer von französischen oder belgischen Pferden oder Vieh, die durch gesetzliche und rechtmäßige Maßnahmen der deutschen Regierung begünstigt wurden, noch die deutschen Zwischenhändler, die diese Maßnahmen der deutschen Regierung rechtmäßig ausgeführt haben, werden bestraft oder verfolgt. Jedoch werden in Fällen falscher Angaben, Verheimlichung, heimlicher Abschachtung u.s.w. die Schuldigen verfolgt und die Ortsbehörden für mitschuldig erklärt. Sie sind sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen ausgesetzt.

A. B.

Der 1. Generalquartiermeister.
gez. WEYGAND.

Anmeldung der aus Frankreich und Belgien weggeführten Pferde und Viehe.

Gemeinde

[illegible]

Verordnung über die Neuausstellung von Zulassungsbefcheinigungen für Kraftfahrzeuge.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1304) und auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über den Erlass von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 452) zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 tritt außer Kraft. Für die Zulassung zum Verkehr und die Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge gelten wieder die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 389), mit der Maßgabe, daß künftig in die Kennzeichen der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge vor den zur Bezeichnung des Bundesstaates (Verwaltungsbezirk) dienenden Buchstaben (römischen Ziffern) der römische Buchstabe *M* in denselben Abmessungen, jedoch in roter Farbe einzutragen ist.

§ 2.

Mit Ablauf des 15. April 1919 verlieren sämtliche Zulassungsbefcheinigungen und Kennzeichen, die auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 389) oder der Verordnung zur Aenderung der eben genannten Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 452) oder der Verordnung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 113), von zivilen oder militärischen Stellen erteilt worden sind, ihre Gültigkeit.

§ 3.

Der Eigentümer eines gegenwärtig zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges kann bei der höheren Verwaltungsbehörde unter Vorlegung der bisherigen Zulassungsbefcheinigung die Erteilung einer neuen Zulassungsbefcheinigung und eines neuen Kennzeichens beantragen. Während des Erneuerungsverfahrens werden dem Antragsteller die bisherige Zulassungsbefcheinigung und das bisherige Kennzeichen belassen, jedoch nicht über den 15. April 1919 hinaus.

§ 4.

Vor der höheren Verwaltungsbehörde einem gemäß § 3 gestellten Antrag stattzugeben, hat sie das Reichsverwaltungsamt zu hören. Die Anhörung unterbleibt nur, wenn das Kraftfahrzeug vor dem 1. November 1918 zum Verkehr zugelassen gewesen ist und seit der Zulassung der Eigentümer nicht gewechselt hat, oder wenn bei erfolgtem Eigentümerwechsel die Umschreibung der Zulassungsbefcheinigung vor dem 1. November 1918 stattgefunden hat.

§ 5.

Für die im Kalenderjahre 1919 zu erteilenden Zulassungsbefcheinigungen, sei es, daß es sich um erneute, sei es, daß es sich um erstmalige Zulassung eines Kraftfahrzeuges handelt, ist hellgrünes Papier zu verwenden.

§ 6.

Sämtliche Zulassungsbefcheinigungen, die nicht bis zum 15. April 1919 Erneuerung gefunden haben, sind nebst den zugehörigen Kennzeichen einzuziehen. Die letzteren können den Eigentümern zurückgegeben werden, nachdem sie von der Stempelung befreit und unkenntlich gemacht worden sind.

§ 7.

Kraftfahrzeuge, die nach dem 15. April 1919 auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne ordnungsmäßig zugelassen zu sein, können von den Demobilisierungskommissaren für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem der Verordnung Zuwiderhandelnden gehören oder nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 21. Februar 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.

gez. Koeh.

I. 1897.

Diez, den 22. April 1919.

Indem ich vorstehende Verordnung, die mir erst jetzt zugegangen ist, zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die Ortspolizeibehörden die Eigentümer der gegenwärtig zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge, soweit sie in ihren Bezirken wohnhaft sind, entsprechend zu verständigen und sie zur sofortigen Stellung der Anträge gemäß § 3 der Verordnung denen die bisherige Zulassungsbefcheinigung und eine Stempelmarke von 3 Mk. beigelegt werden müssen und aus denen ersichtlich sein muß, wann und von wem das Fahrzeug durch den jetzigen Besitzer erworben worden ist, zu veranlassen.

Bis zur Erneuerung der Zulassungsbefcheinigung werden bei allen begründeten Anträgen den Fahrzeugbesitzern Zwischenzulassungs-Befcheinigungen von hier aus erteilt werden.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Die Auskunftsstunden in Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und Unterstützungsangelegenheiten im Unterlahn-Kreise finden im Monat Mai wie folgt statt:

1. Am 2. und 30. Mai in Diez, Polizeibüro, Rosenstraße 32, von 1—4 Uhr nachmittags.
2. Am 9. und 23. Mai im Rathause zu Nassau von 1/2 bis 4 Uhr nachmittags.
3. Am 16. Mai im Hotel Bremser, Kagenelnbogen, von 11—2 Uhr nachmittags.

Kontrollamt Oberlahnstein

A. B.

Basting, Kontrollamtssekretär.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Achtamtlicher Teil

Land- und Forstwirtschaft.

(11) **Bestellt die Felder!** Die deutsche Regierung hat eine Verordnung erlassen, nach der sämtliche Felder ordnungsgemäß zu bestellen sind, andernfalls die unbestellten Felder in den Besitz der Gemeinden übergehen, die dann für die Bepflanzung zu sorgen haben.

Vermischte Nachrichten.

* Eine ungültige Eheschließung. Der Minister des Innern bringt zur Kenntnis: „Wie ihm ein Arbeiter- und Soldatenrat mitteilt, habe auf seine Veranlassung ein Standesbeamter eine Ehe geschlossen, ohne daß den gesetzlichen Aufgebotsvorschriften genügt worden sei, nachdem der Arbeiter- und Soldatenrat die provisorische Erlaubnis dazu erteilt hat. Der Arbeiter- und Soldatenrat ist zu einer solchen Einmischung in die Geschäfte des Standesbeamten nicht befugt und seine Mitglieder machten sich wegen Anstiftung zu einem Vergehen strafbar, abgesehen von den zivilrechtlichen Schadensersatzfolgen, die im Einzelfall entstehen könnten. Ebenso sei der Standesbeamte strafbar.“